

ARTIKEL 39

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Im Artikel 39 wird die im Artikel 20 gewährleistete Glaubensfreiheit inhaltlich ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wird die Stellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft geregelt.

1. *Im Absatz I wird die Religionsfreiheit gewährleistet.* Die im Artikel 20 verankerte Glaubensfreiheit wird hier näher ausgestaltet, und zwar als das Recht jedes Bürgers, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Zugleich bedeutet diese Bestimmung, daß jeder Bürger, unabhängig von seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, auch gleiche Rechte und Pflichten hat, also weder Vorrechte noch Benachteiligungen wegen eines religiösen Bekenntnisses zulässig sind - eine wesentliche Garantie der im Artikel 39 geregelten Religionsfreiheit.

In der Deutschen Demokratischen Republik beweist die aktive und schöpferische Mitarbeit der christlichen Bürger bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, daß sie in dieser Gesellschaft und in diesem Staat ihre religiöse Freiheit gewahrt wissen. Sie sehen, daß ihre von Frieden, Menschlichkeit und Nächstenliebe geprägten ethischen Auffassungen mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Gesellschaft übereinstimmen und daß in der sozialistischen Menschengemeinschaft erstmalig die Ideale des Humanismus und der Friedensliebe, der Freiheit und der Achtung der Würde des Menschen verwirklicht werden.

Die Religionsfreiheit ist in der Deutschen Demokratischen Republik vor allem dadurch gewährleistet, daß jeder Mißbrauch der Religion und der Kirche durch den Staat oder ökonomische Machtgrup-